



Uettingen

# Gemeinde Uettingen

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 19.04.2011  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 23:15 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Verbesserungsbeitragssatzungen; Höhe der fiktiven Geschossfläche bei unbebauten Grundstücken
- 2 Beratung zur Wasserversorgung - Wochenendgebiet "Am Ostnert"
- 3 Erlass verschiedener Satzungen
  - 3.1 Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Uettingen (Wasserabgabesatzung -WAS-)
  - 3.2 Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Uettingen (Entwässerungssatzung -EWS-)
  - 3.3 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Uettingen
  - 3.4 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Uettingen
  - 3.5 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Uettingen
  - 3.6 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Uettingen

- 4 Bericht vom 11.10.2010 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2006 mit 2009 der Gemeinde Uettingen
- 5 Bauvoranfrage: Errichtung einer Produktionshalle auf Fl.Nr. 3360, Mittlere Stämmig 2, Uettingen; Antragsteller: Häderer Christine, Leitenäcker 3, 97297 Waldbüttelbrunn
- 6 Arbeitsgeräte und Maschinen - Ersatzbeschaffungen für den Bauhof
- 7 Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange in Bauleitplanungsverfahren benachbarter Gemeinden; 3. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Greußenheim" der Gemeinde Greußenheim
- 8 Eintrittspreise Freibadsaison 2011
- 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1 Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Uettingen
- 9.2 Klausurtagung des Gemeinderats

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Meckelein, Karl

## Gemeinderäte

Bischoff, Matthias

Endres, Frank

Endres, Heribert

Fleischmann, Klaus

Förster, Rüdiger

Heunisch, Turid

Meckelein, Jens

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Gudrun

Schätzlein, Ulrich

Weimer, Norbert

## Schriftführer

Büttner, Ralf

## Gäste/Referenten

Satzungsbüro Müller

Herr Hammer war zu den TOP 1 - 3 anwesend

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Gemeinderäte

Hoffmann, Thomas

Kur

### Presse

Mainpost

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 30.03.2011 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt. Aus den Reihen des Gemeinderates wird darauf hingewiesen, dass einzelne Formulierungen unter dem Tagesordnungspunkt 1 ggf. redaktionell angepasst werden sollten, soweit dies allgemein als erforderlich angesehen wird.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird beantragt, zuerst die Tagesordnungspunkt 2 und 3 zu beraten, da das Beschlussergebnis evtl. Auswirkungen auf die Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt 1 (Satzungen) haben könnte. Außerdem wird beantragt die Tagesordnung um die Punkt „Eintrittsgelder Freibadsaison 2011“ zu ergänzen. Gegen die Änderungen werden keine Einwendungen erhoben.

<b>TOP 1</b>	<b>Verbesserungsbeitragssatzungen; Höhe der fiktiven Geschossfläche bei unbebauten Grundstücken</b>
--------------	---

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung wurde in der Sitzung vom 30.03.2011 –nicht öffentlicher Teil- beauftragt zu prüfen, ob ein höherer Prozentanteil der Grundstücksfläche als fiktive Geschossfläche zulässig wäre. Grundsätzlich könnte die Gemeinde auch einen anderen Prozentsatz in ihren Satzungen festlegen, als die 25 %. Allerdings entspricht die Festsetzung, bei sonstigen unbebauten Grundstücken ein Viertel der Grundstücksfläche als fiktive Geschossfläche heranzuziehen der Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums. Daran sollte auch festgehalten werden. Im Übrigen wäre eine höhere Prozentzahl, z. B. 50 %, nur dann zulässig, wenn dies nicht dazu führen würde, dass unbebaute Grundstücke regelmäßig höher belastet würden, als bebaute. Ob dies so sei könnte nur dadurch festgestellt werden, in dem bei allen bebauten Grundstücken das Verhältnis zwischen Geschossfläche und Grundstücksfläche ermittelt würde.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, der gewünschten Abweichung von der Mustersatzung (= Erhöhung der fiktiven Geschossfläche von 25 % auf z.B. 50 %) zuzustimmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>0</b>
<b>Nein:</b>	<b>12</b>
Persönliche Beteiligung:	-

## **TOP 2      Beratung zur Wasserversorgung - Wochenendgebiet "Am Ostnert"**

### **Sachverhalt:**

Es wurde festgestellt, dass die Wasserdruckverhältnisse für die Versorgung des Wochenendgebietes „Am Ostnert“ nicht ausreichend sind. Um hier eine gesicherte Versorgung herzustellen, wurde mit dem Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain der Einbau eines erforderlichen Abzweiges vor dem im Versorgungsschacht des Zweckverbandes eingebauten Druckminderers für die Versorgung des Gemeindegebietes besprochen. Der Zweckverband hat gegen dieses Vorhaben keine Bedenken erhoben. Die von der Gemeinde zu tragenden Kosten werden sich hierfür voraussichtlich auf 10.000 € belaufen. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Zweckverband wird zu gegebener Zeit noch zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Maßnahme zur Sicherstellung der Versorgung des Wochenendgebietes „Am Ostnert“ unverzüglich in Abstimmung und nach den Vorgaben des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain durchzuführen.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>12</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

## **TOP 3      Erlass verschiedener Satzungen**

### **Sachverhalt:**

Die Satzungsentwürfe wurden mit der Sitzungseinladung zugestellt. Hierin waren noch einzelne Regelungsinhalte bzw. Empfehlungen des Bayer. Gemeindetags farblich markiert. Als Tischvorlage wurden die endgültigen Satzungsentwürfe nochmals ausgeteilt. Herr Hammer, Inhaber des Sitzungsbüros Müller, stellt die verschiedenen Satzungen vor und erläutert – soweit nicht schon in vorherigen Beratungen geschehen- Änderungen bzw. Ergänzungen. Nachfolgend werden die einzelnen Satzungen zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

**Sachverhalt:**

Auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Uettingen folgende

**Satzung für die öffentliche  
Wasserversorgungseinrichtung  
der Gemeinde Uettingen  
(Wasserabgabesatzung - WAS - )**

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Uettingen.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

**§ 2  
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.  
<sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- |   |  |
|---|--|
| Versorgungsleitungen                        | sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.  |
| Grundstücksanschlüsse<br>(= Hausanschlüsse) | sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung. |
| Gemeinsame                                  | sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke  |

Grundstücksanschlüsse (= verzweigte Hausanschlüsse)	(z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) *Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.*

(2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) <sup>1</sup>Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. <sup>3</sup>Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

## **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) *Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.*

(2) *Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.*

## **§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) *Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.*

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7 Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1) *Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S.v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.*

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) *Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) erforderlich.*

## **§ 8**

### **Sondervereinbarungen**

(1) *Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.*

(2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 9**

### **Grundstücksanschluss**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. <sup>2</sup>Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) *<sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. <sup>2</sup>Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.*

(2) <sup>1</sup>Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. <sup>2</sup>Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) <sup>1</sup>Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. <sup>2</sup>Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. <sup>3</sup>Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. <sup>4</sup>Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
  2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind
- und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(4) <sup>1</sup>Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. <sup>2</sup>Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

## **§ 11**

### **Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) *<sup>1</sup>Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:*

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

<sup>2</sup>Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>4</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. <sup>5</sup>Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. <sup>3</sup>Leitungen, die an Eigen-gewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. <sup>2</sup>Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## **§ 12**

### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) *1Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. 2Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.*

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) *1Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. 2Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.*

## **§ 13**

### **Abnehmerpflichten, Haftung**

(1) *1Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. 2Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. 3Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.*

(2) *1Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. 2Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.*

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

## **§ 14**

### **Grundstücksbenutzung**

(1) *1Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. 2Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. 3Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.*

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 15** **Art und Umfang der Versorgung**

(1) *<sup>1</sup>Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.*

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. <sup>5</sup>Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) *<sup>1</sup>Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. <sup>2</sup>Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.*

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

## § 16

### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) *Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.*

(2) <sup>1</sup>Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. <sup>2</sup>Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) <sup>1</sup>Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. <sup>2</sup>Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## § 17

### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

(1) *<sup>1</sup>Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. <sup>2</sup>Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. <sup>3</sup>Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.*

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

## § 18

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) *<sup>1</sup>Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle*

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

<sup>2</sup>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 19 Wasserzähler**

*(1) <sup>1</sup>Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. <sup>2</sup>Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.*

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. <sup>2</sup>Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) <sup>1</sup>Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. <sup>2</sup>Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## **§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

*(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn*

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## **§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler**

*(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.*

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## **§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

*(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.*

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## **§ 23 Einstellung der Wasserlieferung**

*(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um*

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) <sup>1</sup>Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

**§ 24**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

**§ 25**  
**Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

*(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.*

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Uettingen vom \_\_\_\_\_ außer Kraft.

Gemeinde, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
1. Bürgermeister

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Uettingen (Wasserabgabesatzung – WAS) in der vorgestellten Fassung.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 3.2 Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Uettingen (Entwässerungssatzung -EWS-)</b>
--

## **Sachverhalt:**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Uettingen folgende

# **Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Uettingen (Entwässerungssatzung - EWS - )**

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Gemeinde Uettingen.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

## **§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtig-

te. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser:	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Soweit kein Kontrollschacht vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.
Messschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) <sup>1</sup>Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. <sup>2</sup>Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) <sup>1</sup>Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Anforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>3</sup>Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

## **§ 6**

### **Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7 Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8 Grundstücksanschluss**

(1) <sup>1</sup>Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 10 und 12 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. <sup>3</sup>Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Alle Grundstücke erhalten grundsätzlich nur einen Anschluss. Wünscht der Grundstückseigentümer einen weiteren Anschluss oder mehrere weitere Anschlüsse oder soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden oder wird nachträglich ein weiterer Anschluss beantragt, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung (auch für die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse) vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## **§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) <sup>1</sup>Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. <sup>2</sup>Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) <sup>1</sup>Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

## **§ 10**

### **Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) <sup>1</sup>Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

<sup>2</sup>Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

<sup>3</sup>Die Pläne haben den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern zu entsprechen. <sup>4</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. <sup>4</sup>Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>5</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) <sup>1</sup>Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## **§ 11**

### **Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. <sup>2</sup>Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. <sup>2</sup>Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. <sup>3</sup>Andernfalls sind auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) <sup>1</sup>Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. <sup>2</sup>Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## **§ 12**

### **Überwachung**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unter-

hält. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. <sup>4</sup>Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. <sup>2</sup>Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) <sup>1</sup>Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. <sup>2</sup>Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 9. Dezember 1990 (GVBl. S. 587) in der jeweils geltenden Fassung – eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

### **§ 13**

#### **Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

<sup>1</sup>Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. <sup>2</sup>Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

### **§ 14**

#### **Einleiten in die Kanäle**

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

## § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) <sup>1</sup>Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;

- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (GVBl. S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Gemeinde keine Einwendungen erhebt.

11. <sup>3</sup>Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35°C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln.

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. <sup>2</sup>In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(6 a) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

## **§ 16 Abscheider**

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) <sup>1</sup>Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. <sup>3</sup>Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## **§ 17 Untersuchung des Abwassers**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. <sup>2</sup>Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. <sup>2</sup>Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß durchgeführt und der Gemeinde vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

## **§ 18 Haftung**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) <sup>1</sup>Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, anzuschaffen, zu verbessern, zu erneuern, zu verändern, zu beseitigen und zu unterhalten ist. <sup>3</sup>Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 Grundstücksbenutzung**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder einbringt.

**§ 21**  
**Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Uettingen vom \_\_\_\_\_ außer Kraft.

Gemeinde, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1. Bürgermeister

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Uettingen (Entwässerungssatzung – EWS) in der vorgestellten Fassung.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

**Sachverhalt:**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Uettingen folgende

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)  
der Gemeinde Uettingen**

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. <sup>5</sup>Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. <sup>6</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. <sup>7</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,47 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 1,86 €. |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7 a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## **§ 9 a Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	5,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	6,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	10,00 €/Jahr
über 16 m <sup>3</sup> /h	25,00 €/Jahr
Abgabeschacht	51,13 €/Jahr.

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentü-

mer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 13**

#### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum Stichtag 30. Juni abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 30. September, 31. Dezember und 31. März jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### **§ 14**

#### **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 15**

#### **Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom \_\_\_\_\_ außer Kraft.

Uettingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
1. Bürgermeister

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Uettingen in der vorgestellten Fassung.

## **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 3.4 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Uettingen</b>
--

## **Sachverhalt:**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Uettingen folgende

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Uettingen**

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht

oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. <sup>5</sup>Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. <sup>6</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>7</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

<sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

<sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,63 €,
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	5,48 €.

(2) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

## **§ 10 Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,45 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 10 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. eines Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 25 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 10 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Veranlagungszeitraum durchschnittliche Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 25 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. eines Jahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

### § 10 a Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Ändert sich im Laufe des Geschäftsjahres (01. Juli eines Jahres bis 30.06. des darauf folgenden Jahres) die abflussrelevante Grundstücksfläche, so erhöht oder erniedrigt sich die Niederschlagswassergebühr nach Abs. 10 ab dem Tage, an dem die Änderung des Gebührentatbestandes verwirklicht wird.
- (2) Die versiegelten Grundstücksflächen (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

Dachflächen	Versiegelungsart	Faktor *)
Schrägdach	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement, Ziegel, Dachpappe	1,00
Flachdach (Neigung bis 3 Grad)	Metall, Glas, Faserzement,	1,00
	Dachpappe	0,90
	Kies	0,70
Gründach	humusiert	0,30
<b>Straßen, Wege, Plätze</b>	Asphalt, fugenloser Beton, Pflaster mit Fugenverguss	0,90
	Pflaster mit dichten Fugen bis 1,5 cm Fugenbreite	0,75
	Pflaster mit offenen Fugen größer als 1,5 cm Fugenbreite	0,50
	Kies, Schotterrasen	0,30
	Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine	0,25
	Rasengittersteine	0,15

\*) Abflussbeiwerte s.a. Merkblatt ATV-DVWK-M 153 –Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser-; Februar 2000

Ist eine bestimmte Versiegelungsart in der Aufstellung in Satz 1 nicht genannt, findet der Faktor eines hinsichtlich des Grades der Wasserdurchlässigkeit vergleichbaren Baustoffes bzw. Materials Anwendung.

- (3) Flächen, die an eine Zisterne ohne Überlauf in die gemeindlichen Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, werden bei der Veranlagung nicht berücksichtigt. Eine ordnungsgemäße Versickerung muss nachgewiesen werden.
- (4) Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die lediglich für die Gartenbewässerung eingesetzt wird, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) ein Bonus von 10 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> Zisterneninhalt.
- (5) Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die zur Brauchwassernutzung eingesetzt wird, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) ein Bonus von 20 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> Zisterneninhalt. Ist der nach Satz 1 errechnete Bonus geringer, als die im Rahmen des § 10 Abs. 2 bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr in Ansatz gebrachte Brauchwassermenge dividiert durch 0,60, so wird mindestens ein Bonus in dieser Höhe von der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) in Abzug gebracht. Der Wert 0,60 entspricht dabei der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von 0,6 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> in der Region.
- (6) Flächen, die an eine Zisterne mit Überlauf in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, die zur Brauchwassernutzung und Gartenbewässerung eingesetzt wird, erhalten auf die abflussrelevante Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) ein Bonus von 22 m<sup>2</sup>/m<sup>3</sup> Zisterneninhalt. Ist der nach Satz 1 errechnete Bonus geringer, als die im Rahmen des § 10 Abs. 2 bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr in Ansatz gebrachte Brauchwassermenge dividiert durch 0,60, so wird mindestens ein Bonus in dieser Höhe von der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) in Abzug gebracht. Der Wert 0,60 entspricht dabei der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von 0,6 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> in der Region.
- (7) Ergibt sich bei der Bonusberechnung in Einzelfällen eine größere Fläche als die tatsächlich angeschlossene, wird der Bonus maximal bis zu der Größe der abflussrelevanten Grundstücksfläche (versiegelte Grundstücksflächen x Abflussfaktor) gewährt.
- (8) Ein Bonus nach den Absätzen 4 bis 6 wird nur dann gewährt, wenn die Zisterne vor dem Notüberlauf ein Rückhaltevolumen von mindestens 2,00 m<sup>3</sup> aufweist und fest installiert ist.
- (9) Die erstmalige Ermittlung der überbauten und befestigten Grundstücksflächen obliegt der Gemeinde. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Änderungen der versiegelten Flächen (Mehrungen oder Minderungen), Änderungen in der Versiegelungsart, den Einleitungsverhältnissen und der Nutzung von Zisternen unverzüglich mit Angabe des Änderungszeitpunktes schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht oder unvollständig nach, ist die Gemeinde berechtigt, die versiegelte angeschlossene Fläche –auch mittels Schätzung–, die Versiegelungsart und den Entstehungszeitpunkt der Gebührenschuld festzulegen.
- (10) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,40 € pro m<sup>2</sup> abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

## **§ 10 b Gebührenabschläge**

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 20 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 11 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

## **§ 13 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

## **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühren werden jährlich zum Stichtag 30. Juni abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 30. September, 31. Dezember und 31. März jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung bzw. der versiegelten Grundstücksfläche fest.

### **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom \_\_\_\_\_ außer Kraft.

Uettingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
1. Bürgermeister

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Uettingen in der vorgestellten Fassung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>12</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

**Sachverhalt:**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Uettingen folgende

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Wasserversorgungseinrichtung  
der Gemeinde Uettingen**

**§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde Uettingen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

**BA 01, Teil 1**

Verbesserung und Erneuerung der Wasserleitung in Ringstraße und Kirchbergstraße einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

<u>Ringstraße</u>	K 147 - K 148	328 m DN 100 GGG
<u>Kirchbergstraße</u>	K 139 - K 148	264 m DN 150 GGG

**BA 01, Teil 2**

Verbesserung und Erneuerung der Wasserleitung in Würzburger Straße, Helmstadter Straße, Wilhelmine-Fey-Straße, Mühlweg, Kiesgasse und Goethestraße einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

<u>Würzburger Straße</u>	K 112 a - K139	178 m DN 150 GGG
<u>Würzburger Straße</u>	K 139 - K 141	121 m DN 100 GGG
<u>Helmstadter Straße</u>	K 040 - K 066 K 107 - K 139	37 m DN 80 GGG <u>140 m</u> DN 150 GGG 177 m
<u>Wilhelmine-Fey-Straße</u> <u>Würzburger Straße</u>	K 099 - K 112 a K 112 a - K 007	56 m DN 100 GGG <u>158 m</u> DN 150 GGG 214 m
<u>Mühlweg</u>	K 114 - K 115	43 m DN 150 GGG
<u>Kiesgasse</u>	K 121 - K 122	87 m DN 100 GGG
<u>Goethestraße</u> <u>/ Würzburger Straße</u>	K 141 - K 182 a	41 m DN 100 GGG

### **BA 01, Teil 3**

Verbesserung und Erneuerung der Wasserleitung in Raiffeisenstraße und Schäfergasse einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

<u>Raiffeisenstraße</u>	K 108 - K 119 K 056 - K 113 a	91 m DN 100 GGG <u>60 m</u> DN 100 GGG 151 m
<u>Schäfergasse</u>	K 127- K153	133 m DN 100 GGG
<u>Raiffeisenstraße</u>	K 131 a - K 119	429 m DN 100 GGG

### **BA 01, Teil 4:**

Verbesserung und Erneuerung der Wasserleitung in Bohlgasse, Wertheimer Straße, Anschluss zum Friedhof, Pfarrgasse, Am Steinbühl und Wagnergasse einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

<u>Bohlgasse</u>	K 104- K 118	210 m DN 100 GGG
<u>Wertheimer Straße</u>	K 056 - K 077	81 m DN 100 GGG
<u>Anschluss Friedhof</u>	K 126 - K 126 a	62 m DN 80 GGG
<u>Pfarrgasse</u>	K 107 - K 125 K 123 - K 124	102 m DN 100 GGG <u>39 m</u> DN 80 GGG 141 m
<u>Wagnergasse</u>	K 119 - K 120	74 m DN 100 GGG
<u>Am Steinbühl</u>	K 056 - K 134	167 m DN 80 GGG

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

3. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
4. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. <sup>5</sup>Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. <sup>6</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. <sup>7</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes, der geschätzt wird auf netto 1.514.837,93 €, wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,80 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	3,14 €.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7 a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 9 Pflichten des Beitragschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Uettingen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
1. Bürgermeister

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Uettingen (VES-WAS) in der vorgestellten Fassung:

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Vorausleistungen wie folgt im Bescheid festzusetzen:

1. Rate mit 30 %	Fälligkeit:	15.06.2011
2. Rate mit 30 %	Fälligkeit:	01.03.2012
3. Rate mit 30 %	Fälligkeit:	01.03.2013
4. Rate mit 10 %	Fälligkeit:	01.03.2014

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 11  
**Nein:** 1  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 3.6 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Uettingen</b>
--

**Sachverhalt:**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Uettingen folgende

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Entwässerungseinrichtung  
der Gemeinde Uettingen**

**§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde Uettingen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

**A. Verbesserungsmaßnahmen des Abwasserzweckverbandes Roßbrunn-Uettingen:**

Investitionsumlage für die Verbesserung und Erneuerung der Kläranlage durch den Neubau der Nachklärung.

**B. Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen der Ortskanalisation in Uettingen:**

**BA 01, Teil 1**

Verbesserung und Erneuerung bzw. Aufdimensionierung von Mischwasserkanälen aufgrund von hydraulischer Überlastung bzw. schadhafter Bausubstanz im Bereich der Ringstraße und der Kirchbergstraße einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

**Ringstraße**

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	Ø/Mat.
<b>Ringstraße</b>	301220	301227	116,00	300 SB
	301227	302010	136,00	400 SB
	301220	302000	70,00	300 SB
<b>zusammen</b>			<b>322,00</b>	

**Kirchbergstraße**

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	Ø/Mat.
<b>Kirchbergstraße</b>	302000	302011	141,00	300 SB
	302011	302015	62,00	400 SB
	302015	302030	73,92	500 SB
	302020	302025	6,50	300 SB
<b>zusammen</b>			<b>283,42</b>	

## **BA 01, Teil 2**

Verbesserung und Erneuerung bzw. Aufdimensionierung von Mischwasserkanälen aufgrund von hydraulischer Überlastung bzw. schadhafter Bausubstanz im Bereich der Würzburger Straße, Wilhelmine-Fey-Straße, Marktheidenfelder Straße, Goethestraße und der Kiesgasse einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

### **Würzburger Straße**

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	Ø/ Mat.
<b>Würzburger Str.</b>	301300	301305	4,50	400 SB
	301305	301320	184,00	700 SB
	301320	301100	49,00	800 SB
	301330	301100	7,00	400 SB
			<b>244,50</b>	

### **Wilhelmine-Fey-Straße**

<b>Wilhelmine-Fey-Str.</b>	301100	301115	87,60	700 SB
			<b>87,60</b>	

### **Marktheidenfelder Straße**

<b>Marktheidenfelder Str.</b>	303550	303570	114,35	400 SB
	303570	303575	13,75	500 SB
			<b>128,10</b>	

### **Goethestraße**

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	Ø/Mat.
<b>Goethestraße</b>	303540	303550	88,36	300 SB
			<b>88,36</b>	

### **Kiesgasse**

<b>Kiesgasse</b>	302155	302160	31,69	250 PP
	302145	302150	35,50	250 PP
			<b>67,19</b>	

## **BA 01, Teil 3**

Verbesserung und Erneuerung bzw. Aufdimensionierung von Mischwasserkanälen aufgrund von hydraulischer Überlastung bzw. schadhafter Bausubstanz in der Schäfergasse, Raiffeisenstraße und Am Leutersgarten einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

### **Schäfergasse**

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	ø/ Mat
<b>Schäfergasse</b>	303575	303585	113,28	500 SB
	303585	303590	9,93	600 SB
<b>zusammen</b>			<b>123,21</b>	

### Raiffeisenstraße

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	ø/ Mat
<b>Raiffeisenstraße</b>	303745	303750	85,00	400 SB
	303750	303590	74,10	500 SB
<b>zusammen</b>			<b>159,10</b>	

<b>Raiffeisenstraße</b>	303826	303845	143,05	400 SB
	303870	303875	60,00	300 SB
	303875	303845	66,45	400 SB
<b>zusammen</b>			<b>269,50</b>	

### Am Leutersgarten

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	ø/ Mat
<b>Am Leutersgarten</b>	303845	30	78,05	500 SB
<b>zusammen</b>			<b>78,05</b>	

### BA 01, Teil 4

Verbesserung und Erneuerung bzw. Aufdimensionierung von Mischwasserkanälen aufgrund von hydraulischer Überlastung bzw. schadhafter Bausubstanz in Wagnergasse, Pfarrgasse, Wertheimer Straße, Am Steinbühl und Am Frommel einschließlich der erforderlichen Umbindung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Straßengrund gemäß folgender Übersicht:

### Wagnergasse

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	ø/ Mat
<b>Wagnergasse</b>	303730	303745	76,27	300 SB
<b>zusammen</b>			76,27	

### Pfarrgasse

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	ø/ Mat.
<b>Pfarrgasse</b>	302165	302050	119,38	300 SB
<b>zusammen</b>			119,38	

### Wertheimer Straße

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	ø/ Mat.
<b>Wertheimer Straße</b>	304655	304660	41,43	300 SB

<b>zusammen</b>			<b>41,43</b>	
<b>Wertheimer Straße</b>	RUE.4A.8B	RUE.4A.9	12,04	1000 SB

### Am Steinbühl

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	Ø / Mat.
<b>Am Steinbühl</b>	304670	304675	63,00	300 SB
	304675	304665	74,50	400 SB
<b>zusammen</b>			<b>137,50</b>	

### Am Frommel

Straße	Haltung		Planung	
	von	bis	Länge	Ø / Mat.
<b>Am Frommel</b>	203350	303245	55,37	200 PP

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. <sup>5</sup>Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. <sup>6</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>7</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes, der geschätzt wird auf 2.626.229,75 €, wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,53 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	5,83 €.

(4) <sup>1</sup>Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. <sup>2</sup>Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

### **§ 7 a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8 Pflichten des Beitragschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Uettingen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
1. Bürgermeister

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Uettingen (VES-EWS) in der vorgestellten Fassung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>12</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Vorausleistungen wie folgt im Bescheid festzusetzen:

1. Rate mit 30 %	Fälligkeit:	15.06.2011
2. Rate mit 30 %	Fälligkeit:	01.03.2012
3. Rate mit 30 %	Fälligkeit:	01.03.2013
4. Rate mit 10 %	Fälligkeit:	01.03.2014

## **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>11</b>
<b>Nein:</b>	<b>1</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 4 Bericht vom 11.10.2010 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2006 mit 2009 der Gemeinde Uettingen</b>
---

## **Sachverhalt:**

Der Bericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landkreises Würzburg vom 11.10.2010 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Sitzungseinladung zugestellt. Es wurden dreizehn Prüfungsfeststellungen/-beanstandungen in den Bericht aufgenommen.

Zu den Feststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

### **Zu Textziffer 1 „ Eigentums- und Halterverhältnisse – WÜ – 6173 – Seite 15“**

#### Stellungnahme Bürgermeister und VGem:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.04.2005 beschlossen, den Aufsitzrasenmäher dem TSV Uettingen zu überlassen. Ein Kaufvertrag wurde nicht geschlossen.

Der Mäher wird nun von der Gemeinde Uettingen abgemeldet und der Kfz-Brief an den 1. Vorsitzenden des TSV Uettingen übergeben.

### **Zu Textziffer 2 „Aktengut – Seite 21“**

#### Stellungnahme VGem:

Der Gemeinderat nimmt die Textziffer zur Kenntnis. Der Vorsitzende stellt fest, dass sich alle Bauakten ab dem Jahr 2000 bereits bei der VGem befinden. Der „Rest“ wird bei Bedarf geliefert. Sukzessiv soll das erforderliche Aktengut in die VGem verlagert werden.

### **Zu Textziffer 3 „Straßenunterhaltungszuschüsse – Seite 22“**

#### Stellungnahme VGem:

Die sachbearbeitende Abteilung bei der VGem (BauV) wird die Minderung bei der nächsten Meldung berücksichtigen.

#### **Zu Textziffer 4 „Generalsanierung Schwimmbad – Seite 25“**

##### Stellungnahme Bürgermeister:

Nachdem weder die Gemeinde Uettingen noch der Planer, Herr Drysch, von der Regierung (Vergabestelle) ein Schreiben erhielten, war die Sache für uns erledigt.

##### Stellungnahme VGem:

Die sachbearbeitende Abteilung bei der VGem (BauV) war in diesen konkreten Ablauf nicht einbezogen; in diesem Fall wäre eine Aktennotiz gefertigt worden.

#### **Zu Textziffer 5 „Pachtvertrag – Seite 26“**

##### Stellungnahme Bürgermeister:

Der erste und letzte Badetag werden zwischen Verpächter (Gemeinde Uettingen) und Pächterin (Frau Dagmar Wander) abgesprochen. Entscheidend ist die Witterung – Temperaturen.

#### **Zu Textziffer 6 „Pachterhebung – Seite 28“**

##### Stellungnahme Bürgermeister und VGem:

Wird künftig beachtet.

#### **Zu Textziffer 7 „Erhebung Nebenkosten – Seite 29“**

##### Stellungnahme Bürgermeister:

Der Aufwand steht nicht im Verhältnis zur Einnahme. Dennoch wird die Gemeinde unter erschwerten Verhältnissen einen Wasserzähler einbauen. Evtl. sind auch mehrere nötig.

#### **Zu Textziffer 8 „Vergütung – Seite 31“**

##### Stellungnahme Bürgermeister:

Abrechnung LRA Würzburg – Ferienpass und Schülerzahlen Schulverband Helmstadt sowie umliegende Schulen müssen mit eingearbeitet werden.

##### Stellungnahme VGem:

Die sachbearbeitende Abteilung bei der VGem (Kasse) wird sich darum kümmern, dass die Vergütung bis zum 15.10. d.J. abgerechnet wird.

### **Zu Textziffer 9 „Warmdusche – Seite 32“**

#### Stellungnahme Bürgermeister:

Duschgeld wurde ab 2010 auf mündliche Anweisung durch Bürgermeister Meckelein erhoben.

### **Zu Textziffer 10 „Überstundenbestand - Seite 33“**

#### Stellungnahme Bürgermeister:

Die Möglichkeit Überstunden abzubauen besteht bis März/April. Herr Wander hat Malerarbeiten im Rathaus durchgeführt, sowie bei Spezialarbeiten im Neubau Bauhof mitgearbeitet.

### **Zu Textziffer 11 „Belege - Seite 34“**

#### Stellungnahme Bürgermeister:

Zukünftig wird nur noch gegen Rechnungsstellung gekauft. Barausgaben bleiben die Ausnahme. Originalrechnungen wurde von Frau Schmidt zur VGem Helmstadt gegeben. Bürgermeister Meckelein ist sich sicher diese mit der Tagespost abgegeben zu haben.

### **Zu Textziffer 12 „Rechnungen/Quittungen - Seite 34“**

#### Stellungnahme Bürgermeister:

Original Erste-Hilfe-Nachweise benötigt der Rettungsschwimmer für seinen Einsatz. Kopien sind bei VGem Helmstadt (Personal). Quittungen für Gebühren sind bei VGem Helmstadt (Kopien).

### **Zu Textziffer 13 „Erstattungs-Umweg - Seite 34“**

#### Stellungnahme Bürgermeister:

Der Gemeinde wurde in keinem Fall Schaden zugefügt. Beschaffungen mit Barauslagen wird es immer geben. Die Betroffenen erwarten eine sofortige Auszahlungen man kann auch meiner Meinung nach nicht erwarten, dass jemand Sprit verfährt um zu seinem Geld zu kommen. Barausgaben werden künftig über Bargeldkasse der Gemeinde abgerechnet.

Die Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses stellt sich wie folgt dar:

### **a) Wirtschafts- und Finanzlage**

Im Berichtszeitraum waren die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Uettingen geordnet. In der laufenden Rechnung wurden erfreulich hohe freie Finanzspannen erwirtschaftet. Die Rücklage (allgemeine Haushaltsmittel) wurde zur Finanzierung der Sanierung des Kindergartens, der Generalinstandsetzung des Schwimmbades und des Neubaus eines Bauhofes bis 2007 von 1.700.000 € auf 449.000 € abgebaut, konnte aber bis Ende 2009 wieder auf 754.000 € aufgestockt werden. Erfreulich ist, dass die o.g. Maßnahmen ohne Neuverschuldung durchgeführt wurden. Der Schuldenstand konnte von 239.000 € auf 176.000 € stetig abgebaut werden. Die derzeitige Verschuldung kann vom Haushalt der Gemeinde Uettingen verkraftet werden.

Bedeutsam für die wirtschaftliche und finanzielle Lage einer Gemeinde ist neben den Rechnungsergebnissen sowie der Entwicklung der Rücklagen und Schulden jedoch vor allem die Frage, ob die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen oder Anlagen hinsichtlich der Kapazität und Leistungsfähigkeit den Anforderungen entsprechen und in welchem Erhaltungszustand sie sich befinden.

Die Einrichtungen Rathaus, Schule, Feuerwehr und Bestattungswesen sind angemessen ausgestattet. Der Kindergarten wurde mit gemeindlichen Investitionskostenzuschüssen saniert, das Schwimmbad wurde generalsaniert, ein neuer Bauhof wird voraussichtlich 2010 fertig gestellt. Die Straßen im Altort und in den älteren Baugebieten sollen, soweit erforderlich, bei den anstehenden Wasserleitungs- und Kanalbauarbeiten mit erneuert werden.

In der Instandsetzung der Leitungsnetze für die Wasserversorgung und vor allem für die Abwasserbeseitigung liegt die größte Herausforderung für die kommenden Haushalte der Gemeinde Uettingen. Der Sanierungsbedarf ist umfassend und unabweisbar. In den kommenden Jahren wird mit einem Gesamtaufwand von 8,0 Mio. € gerechnet., 5,0 Mio. € für Abwasser und 3,0 Mio. € für Wasser. Gemessen an dieser Größenordnung ist die zur Verfügung stehende Rücklage (s.o.) als gering einzustufen. Inwieweit Kredite verkraftet werden können, werden die kommenden Finanzpläne zeigen. Fest steht, dass die anstehende Maßnahme nur unter voller Ausschöpfung des rechtlich möglichen Beitragsvolumens verkraftet werden kann.

Insgesamt gesehen werden die Pflichtaufgaben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die Haushalte der Gemeinde Uettingen in den nächsten Jahren erheblich belasten. Ein Anzeichen hierfür ist, dass die Finanzplanjahre 2011 mit 2013 zum Zeitpunkt der Vorlage des Haushalts 2010 nicht ausgeglichen werden konnten. Hier verbleibt eine Deckungslücke von jährlich durchschnittlich 860.000 €, insgesamt nahezu 2.600.000 €. Die Gemeinde Uettingen wird sich in Zukunft auf die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben beschränken müssen, für freiwillige Aufgaben verbleibt kein Raum mehr. Um die Finanzierung der Pflichtaufgaben Wasser und Abwasser sicherzustellen, hätte die freiwillige Aufgabe Generalsanierung des Schwimmbades zurückgestellt werden müssen. Und rechtzeitig vor Beginn dieser Maßnahme hätte die Frage gestellt werden müssen, ob sich die Gemeinde Uettingen ein Freibad überhaupt noch leisten kann. Ebenso wäre angesichts des langfristig bekannten Handlungsbedarfs für Wasser und Abwasser beim Neubau des Bauhofes, der von der Sache her zweifelsfrei erforderlich war, eine kostengünstigere Lösung angebracht gewesen.

### **b) Kassenlage**

Die Kassenlage war im Berichtszeitraum geordnet. Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten wurde nicht festgestellt – wenn überhaupt, wurde sie nur selten, kurzfristig und in geringem Umfang aufgenommen. In 2006 und in der ersten Hälfte 2007 konnten freie Mittel

durchgehend höherverzinslich angelegt werden (bis zu 1,4 Mio. €). In der zweiten Hälfte 2007 und in der ersten Hälfte 2008 ging der Bestand deutlich zurück. Ab der zweiten Hälfte 2008 erholte er sich wieder (bis zu 600.000 €).

### **c) Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit**

Soweit der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt die erforderlichen Akten vorliegen, erledigt sie die Arbeiten für die Gemeinde Uettingen –soweit geprüft- zuverlässig und ordentlich.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2006 mit 2009 vollinhaltlich zur Kenntnis und erklärt sich mit der vorgeschlagenen Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen einverstanden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

Aus den Reihen des Gemeinderates wird im Zusammenhang mit der Beratung über den Prüfbericht der Wunsch geäußert, über einzelnen Feststellungen des Berichtes, insbesondere über den Pachtvertrag „Freibad“ und den Überstundenbestand „Personal“ gesondert zu beraten. Der Vorsitzende sichert die Behandlung dieser Tagesordnungspunkte zu.

**TOP 5      Bauvoranfrage: Errichtung einer Produktionshalle auf Fl.Nr. 3360, Mittlere Stämmig 2, Uettingen; Antragsteller: Häderer Christine, Leitenäcker 3, 97297 Waldbüttelbrunn**

#### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 24.03.2011 (Eingang: 24.03.2011) wird ein Bauvorbescheid beantragt im Hinblick auf die geplante Errichtung einer Produktionshalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 3360 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mittlere Stämmig II“ (Gewerbegebiet) von Uettingen. Gemäß Antragsunterlagen ist beabsichtigt, auf dem Grundstück eine zweite Produktionshalle zu errichten, die im bisher unbebauten nördlichen Grundstücksbereich entstehen soll.

Der Verfahrensweg der Bauvoranfrage dient zur Klärung konkreter Fragen, die für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wesentlich sind. Soweit ein positiver Vorbescheid zu diesen Fragen ergangen ist, hat der Bauwerber einen Rechtsanspruch auf Genehmigung eines späteren Bauantrags, sofern dieser inhaltlich der Bauvoranfrage entspricht.

In diesem Fall bittet der Bauwerber, im Vorverfahren die Frage zu klären, ob die Produktionshalle im nördlichen Grundstücksbereich (in West-Ost-Ausrichtung) errichtet werden kann, da dies mit einer Überschreitung der nördlichen Baugrenze verbunden wäre. Bezüglich dieser Baugrenzenüberschreitung sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die seitens der Gemeinde einer entsprechenden Befreiung entgegenstehen würden. Über die Geschossigkeit der Halle ist in den Unterlagen keine Aussage enthalten; der Bebauungsplan gibt als Geschößflächenzahl eine Obergrenze von 1,6 vor, d.h. die Gesamtfläche aller Geschosse der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude darf das 1,6fache der Grundstücksfläche nicht

überschreiten. Weiter sind in der konkreten Planung im späteren Bauantrag auch die Vorgaben zur äußeren Gestaltung (Höheneinstellung, Dachform und – neigung etc.) zu beachten.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen und einer Befreiung von der im Bebauungsplan „Mittlere Stämmig II“ festgesetzten Baugrenze zuzustimmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>12</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

#### **TOP 6      Arbeitsgeräte und Maschinen - Ersatzbeschaffungen für den Bauhof**

Am 03.05.2011 findet auf dem Bauhofgelände eine Vorführung von verschiedenen Geräten statt.

Der Tagesordnungspunkt wird deshalb zurückgestellt.

#### **TOP 7      Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange in Bauleitplanungsverfahren benachbarter Gemeinden; 3. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Greußenheim" der Gemeinde Greußenheim**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 31.03.2011 (Eingang 04.04.2011) hat das Büro Wegner Stadtplanung, Veitshöchheim, für die Gemeinde Greußenheim in o.g. Sache Verfahrensunterlagen an die Gemeinde Uettingen übersandt. Als benachbarte Gemeinde ist die Gemeinde Uettingen Träger öffentlicher Belange im Sinne des BauGB und erhält hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme im Verfahren.

Gegenstand der Planungen ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage (Größe des Gebiets ca. 2,6 ha) nordöstlich der Ortslage von Greußenheim, d.h. auf der von Uettingen abgewandten Seite. Schon aufgrund dieser örtlichen Situation und der Entfernung des geplanten Standorts zur Gemeinde Uettingen ist eine Beeinträchtigung von Belangen der Gemeinde Uettingen nicht erkennbar. Auch in der textlichen Erläuterung des Planungsvorhabens sind solche Beeinträchtigungen nicht ersichtlich.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, in den Bauleitplanungsverfahren der Gemeinde Greußenheim für das Sondergebiet „Solarpark Greußenheim“ als Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB keine Einwendungen oder Bedenken vorzutragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

## **TOP 8 Eintrittspreise Freibadsaison 2011**

### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende gibt zur Kenntnis, dass der Wegfall insbesondere des Zehnerkartensystems und ggf. Neufestsetzung der Eintrittsgelder für die bevorstehende Freibadsaison angeregt wurde.

Der Gemeinderat wägt Vor- und Nachteile unterschiedlicher Kartensysteme ab, sieht aber letztlich keine Erfordernis für eine Abweichung von der bisherigen Praxis.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, das Kartensystem und die festgesetzten Eintrittspreise in der Freibadsaison 2011 unverändert beizubehalten.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

## **TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen**

### **TOP 9.1 Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Uettingen**

### **Sachverhalt:**

Gemeinderat Jens Meckelein bittet um Vorlage der aktuell gültigen Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Uettingen.

Der Vorsitzende sichert die Übermittlung der Satzung mit der nächsten Sitzungseinladung zu.

## **TOP 9.2 Klausurtagung des Gemeinderats**

### **Sachverhalt:**

Gemeinderat Jens Meckelein regt erneut an, dass der Gemeinderat begleitet von Fachreferenten einzelne vorher festgelegte Thematiken, Fragen oder Problemstellungen im Rahmen einer Klausurtagung an einem Wochenende diskutieren sollte.

Der Vorsitzende nimmt den Wunsch zur Kenntnis und sicherte eine Umsetzung zu.

Karl Meckelein  
Vorsitzender

Ralf Büttner  
Schriftführer